

RS OGH 1998/12/18 6Ob79/98f, 8Ob16/00m, 5Ob270/03x, 6Ob95/04w, 5Ob281/08x, 1Ob217/10h, 4Ob111/12w, 3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1998

Norm

EO §150

ABGB §480

ABGB §1500

Rechtssatz

Die Offenkundigkeit einer Grunddienstbarkeit durchbricht den Eintragungsgrundsatz. Dies gilt auch für den Erstehher einer Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren, der die nicht verbücherte Servitut dann gegen sich gelten lassen muss, wenn ihr ein nach ihrer Entstehung zu beurteilender Vorrang im Sinne des § 150 EO zugekommen wäre. Bei einer durch Teilung einer Liegenschaft entstehender Grunddienstbarkeit richtet sich ihr Rang nach der bücherlich durchgeführten Teilung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 79/98f

Entscheidungstext OGH 18.12.1998 6 Ob 79/98f

Veröff: SZ 71/214

- 8 Ob 16/00m

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 16/00m

nur: Die Offenkundigkeit einer Grunddienstbarkeit durchbricht den Eintragungsgrundsatz. Dies gilt auch für den Erstehher einer Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren, der die nicht verbücherte Servitut dann gegen sich gelten lassen muss, wenn ihr ein nach ihrer Entstehung zu beurteilender Vorrang im Sinne des § 150 EO zugekommen wäre. (T1)

- 5 Ob 270/03x

Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 270/03x

Vgl aber; nur: Die Offenkundigkeit einer Grunddienstbarkeit durchbricht den Eintragungsgrundsatz. (T2)

Beisatz: Die Offenkundigkeit einer Dienstbarkeit durchbricht nur dann den Eintragungsgrundsatz, wenn der Berechtigte über einen Erwerbstitel verfügt oder das Recht ersessen hat. (T3)

- 6 Ob 95/04w

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 95/04w

Vgl auch; Beisatz: Der Ersteher einer zwangsversteigerten Liegenschaft hat offenkundige, aber nicht verbücherte und in den Versteigerungsbedingungen nicht angeführte Dienstbarkeiten nach Maßgabe ihres durch den Begründungsakt - vollendete Ersitzung oder Schaffung der Offenkundigkeit, nicht hingegen auch wegen § 480 ABGB durch Vertrag - geschaffenen Ranges ohne oder in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen; Hier: Betrifft Rechtslage vor der EO-Novelle 2000. (T4)

- 5 Ob 281/08x

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 281/08x

Vgl; Beisatz: Im Fall der Zwangsversteigerung einer dienenden Liegenschaft ist der Rang der nicht verbücherten Dienstbarkeit ein hinzutretendes selbständiges Erfordernis für deren (Weiter-)Bestand. (T5)

Beisatz: Den Servitusberechtigten, der sich auf eine auf der ersteigerten Liegenschaft zu seinen Gunsten lastende, nicht verbücherte Servitut stützt, weil dem Erwerber Schlechtgläubigkeit anzulasten ist, trifft die Behauptungs- und Beweislast für alle das Aufrechtbleiben dieser Dienstbarkeit begründenden Tatsachen. (T6) Bem: Hier: Schlechtgläubigkeit der Ersteherin beim Erwerb des Miteigentumsanteils (Wohnungseigentumsanteils) im Zwangsversteigerungsverfahren. (T7)

- 1 Ob 217/10h

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 217/10h

Auch; nur: Die Offenkundigkeit einer Grunddienstbarkeit durchbricht den Eintragungsgrundsatz. Bei einer durch Teilung einer Liegenschaft entstehender Grunddienstbarkeit richtet sich ihr Rang nach der bucherlich durchgeführten Teilung. (T8)

- 4 Ob 111/12w

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 111/12w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

- 3 Ob 97/12d

Entscheidungstext OGH 11.07.2012 3 Ob 97/12d

Vgl auch

- 3 Ob 172/13k

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 172/13k

nur T2

- 7 Ob 175/13f

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 175/13f

Auch; nur T2

- 4 Ob 232/13s

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 232/13s

Vgl auch; nur T2

- 2 Ob 108/13s

Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 108/13s

Vgl; Beisatz: Bei Auseinanderfallen des bisher gleichen Eigentums erst durch die Versteigerung ist ein vorrangiger Rechtserwerb keinesfalls möglich. Die behauptete offenkundige Dienstbarkeit hätte daher nur in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen. (T9)

- 7 Ob 186/15a

Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 186/15a

Auch; nur T2

- 5 Ob 48/19y

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 48/19y

Vgl; Beis wie T4

- 1 Ob 24/22v

Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 24/22v

Vgl aber; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111211

Im RIS seit

17.01.1999

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at